

Tischvorlage zu Anlage 1, S. 2

Die Anpassung der Ausführgebühren an die Unternehmerpreise beträgt 10,56 € je cbm abgefahrene Abwassermenge zuzüglich 2,89 € je Ausfuhr. In der Ursprungsvorlage wurde der Betrag versehentlich als Gesamtsumme von 13,45 € angesetzt. Demnach lautet der Änderungsvorschlag für Anlage 1, S.2:

- 2.2. einer abflusslosen Grube über 5 cbm Fassungsvermögen
10,56 € je cbm abgefahrener Abwassermenge zuzüglich **2,89 €** je Ausfuhr.
3. Für die Bearbeitung von Anträgen gem. § 53 Abs. 4 LWG auf Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht werden Gebühren nach der Verwaltungsgebühren-satzung der Stadt Wipperfürth, Tarifnummer 3, in der jeweils gültigen Fassung erhoben.“

Artikel II

Diese IV. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende IV. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2012

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister